

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 13 (1972)
Heft: 12

Artikel: Was erzählt da die Ossipowa? : Briefe
Autor: J.S. / Brügger, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefe

Was erzählt da die Ossipowa?

Wir kommen mit einem Diskussionsbeitrag auf den von uns in der letzten Nummer veröffentlichten Brief von Adela Ossipowa an den KGB-Chef zurück. Zur Diskussion steht hierbei die Rechtslage, das juristische Vokabular und die Wirklichkeit in der Sowjetunion. Zunächst die kritische Stimme unseres befreundeten Korrespondenten zum Schreiben der Frau des «Wetsche»-Herausgebers:

Zweifel und Bemerkungen

Ich las den «Brief an den KGB-Chef» in Nummer 11/1972, Seite 2 bis 3 mit grossem Interesse; es entstanden aber in mir verschiedene Zweifel über die Echtheit dieses Beitrages. Erlauben Sie mir, meine Zweifel und gleichzeitig auch meine Bemerkungen zusammenzufassen:

Jeder, der einmal in einem kommunistisch regierten Land lebte, weiss, dass man in einem an den KGB-Chef gerichteten Brief möglichst richtige Ausdrücke und solche konkreten Angaben bringt, welche der Wirklichkeit unbedingt entsprechen. Dadurch kann man dem eigentlichen Petition oder der Beschwerde Gewicht verleihen. Das scheint mir für die Frau eines Herausgebers einer illegalen Zeitschrift besonders zu gelten. Um so auffälliger sind daher die unpräzisen und der Wirklichkeit widersprechenden Formulierungen und Behauptungen. Die wichtigeren von diesen sind folgende:

a) Die Frage der Belästigung, weil man nicht im Staatsdienst arbeitet. Es hätte heissen müssen: weil man keine «gemeinnützige Arbeit» leistet. Diese muss nicht immer eine Arbeit im Staatsdienst oder in einer Genossenschaft sein. Als solche wird z. B. auch die Arbeit einer Putzfrau anerkannt, welche durch eine entsprechende Fachgruppe innerhalb der Gewerkschaften für

Arbeit in den Haushalten, wo beide Eheleute berufstätig sind, «ausgeliehen» wird.

b) Die Autorin schreibt — in Anführungszeichen — zum «Gesetz über die Arbeit». Jeder, der das Sowjetrecht selbst oberflächlich kennt, weiss, dass es kein «Gesetz über die Arbeit» gibt. Wie auch im Kommentar zum Brief angeführt wird, handelt es sich hier wahrscheinlich um den berüchtigten Ukas Chruschtschews vom 5. Mai 1961 («Schmarotzergesetz»). Dieser Ukas musste erlassen werden, um die nach der im Frühjahr 1956 ebenfalls von Chruschtschew eingeführten Liberalisierung des Arbeitsrechts bzw. deren verheerende Folgen für die Wirtschaft zu beseitigen und die Ordnung herzustellen. 1956 wurden die Kündigung durch die Arbeitnehmer sowie der freie Stellenwechsel erlaubt, und die strafrechtliche Verantwortung wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin wurde durch Disziplinar-massnahmen ersetzt. Die Folge war eine riesige Fluktuation; jeder wollte die besserbezahlten Arbeiten und möglichst in der Schwerindustrie aufnehmen, wo die Löhne für dieselbe Arbeit wesentlich höher waren als z. B. in der Leichtindustrie. Deshalb, im Interesse der Wirtschaft, liess Chruschtschew die eigenwillige Einstellung der Arbeit (falls während einiger Wochen keine neue Stelle angetreten wird) nicht nur auf gerichtlichem, sondern auch auf administrativem

mir bis auf ein paar Ausnahmen naiv, ohne jede Voraussetzung zur Beurteilung der Dinge, auf die sie sich beziehen. Du musst mir diese Meinung nicht übernehmen; die Dinge sehen natürlich ganz anders aus, wenn man sie an Ort und Stelle sehen kann. Unterdessen freilich halte ich an einer Sache fest: Ueber gewisse Wahrheiten zu reden, steht uns hier ganz allein zu. (...)

Paunescu: Woran glaubst du? Was sind die Ideale, für welche es dir nicht absurd oder lächerlich erscheinen würde, dich zu opfern? Pass auf mit der Antwort, denn das Lügen bekommt dir schlecht. Das Papier hat ein Gedächtnis und könnte dich eines Tages an falsche Schwüre erinnern.

Buzura: (...) Es hängt einmal davon ab, wie man sein Leben einschätzt, und wie hoch. Darüberhinaus gibt es Dinge, die Gegenstand eines Handels werden können, und es gibt andere Dinge, bei denen das nicht angeht. Schliesslich erfordert nicht jeder Kampf das letzte Opfer. Nein, ich will nicht einfach der Antwort ausweichen. Ich habe mir diese Frage damals gestellt, als du der Partei beigetreten bist. Nun, ich bin zwar sicher, dass der Mensch zu Entscheidungen kommt, schon früh, vom Moment an, da er sich bewusst wird, dass er als menschliches Wesen existiert, dass er andern Menschen zugehörig ist. Aber ich habe Angst vor Worten, vor grossen Worten, vor feierlichen Erklärungen. Du weisst ja selbst, was für eine Flut an grossen Worten wir

haben. Immerhin scheint mir ein Punkt unabdingbar klar zu sein: Alles, was das menschliche Bewusstsein ausmacht, alle jene Elemente und Prinzipien, welche dem Menschen helfen, ein Mensch zu sein, all das kann nicht Gegenstand eines Handels sein. Ich werde niemals zu einem Handschuh werden, zu einem Schuh, zu einem Stock, zu einem Sessel; ich bin kein Gebrauchsgegenstand und werde keiner sein.

Warum ich so weit aushole? Schau, mein Vater, ein Giesser, hatte eine schwere Bleivergiftung und verlor ein Bein. Nun, als einer, der an seiner eigenen Haut die körperliche Schwerarbeit erfahren hat, will ich nicht das Risiko auf mich nehmen, jenes Blei mit ungerechten und unanständigen Worten zu beschmutzen.

(Anmerkung: Wenn man hier für «Blei» irgend etwas wie «Regime» oder «Sozialismus» einsetzt, dürfte man auf die konkrete Anwendbarkeit dieser Stelle kommen: Red. ZB.)

Wir sollten nicht lediglich auf Versammlungen und Schauspielen mit unserer Zugehörigkeit zu einer Klasse prahlen. Ich denke, du kannst jetzt deine eigene Schlussfolgerung ziehen. (...)

Aber allgemein gesagt: Beim Vorliegen von schwierigen Umständen hat sich der Mensch für das Beispiel des Sokrates oder des Galilei zu entscheiden. (Sokrates nahm den Schierlingsbecher, Galilei widerrief; Anm.) Massgeblich für diese Wahl sind nur der Augenblick, die konkreten Gegebenheiten. (...)

RUSSLAND UND WIR

Zeitschrift und Forum

für jeden Russlandinteressenten.

Angesichts der Vielzahl von Ost-Publikationen erfüllt diese Zeitschrift des deutschen Sprachgebiets, die sich ausschliesslich mit Russland bzw. der Sowjetunion beschäftigt, eine besondere Aufgabe.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Körperschaft DEUTSCH-RUSSLÄNDISCHE GESELLSCHAFT e. V. für Deutschland, Frankfurt a.M., stehen hervorragende Fachreferenten für alle einschlägigen Gebiete aus Politik, Geschichte, Militär, Religion und Kirche, Wirtschaft, Emigration, Touristik, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung. Alle wesentlichen Bücher über und aus Russland bzw. der Sowjetunion werden hier besprochen, Russland-Reisen vermittelt. Eine Sprachchecke dient der Pflege russischer Sprachkenntnisse.

Jahresbezugspreis DM 12,- zuzüglich Versandkosten. Probeexemplare kostenlos.

RUSSLAND UND WIR-VERLAG

638 Bad Homburg v. d. H. 3
Sindlinger Weg 1
Tel. (06172) 2 81 91

Wege verfolgen. Er liess auch einen sogenannten «gesellschaftlichen Weg» zur Verfolgung der Nichtsteuer einführen, die sogenannten «Staatsbürgerversammlungen» hauptsächlich auf dem Lande, aber auch in Industriebetrieben. Die vom Bezirkssowjet (nicht Dorfsowjet!) einberufenen Versammlungen liessen dann in einem Beschluss die auf der vom Bezirkssowjet zusammengestellten und unterbreiteten Liste figurierenden «Schmarotzer» für die Dauer von zwei bis fünf Jahren deportieren. Das «Urteil» musste jedoch «ordnungshalber» (und um das Recht zu wahren) von demselben Bezirkssowjet bestätigt werden. Diese Institution wurde nach Chruschtschews Sturz, 1966, beseitigt.

c) Die Autorin behauptet, die erste allgemeine Arbeitspflicht sei von Hitler eingeführt worden. Diese Behauptung ist ebenfalls grundsätzlich falsch, denn einige sowjetische Ukase aus den Jahren 1932/33 führten diese schon unter dem Vorwand der «Festigung der Arbeitsdisziplin» ein. Der «eigenmächtige Wegzug» wurde der Fahnenflucht gleichgestellt und dies in einem Ukas von 1940 auch formell bestätigt. Darüber hinaus führte die allgemeine Arbeitspflicht die Stalinsche Verfassung vom 5. Dezember 1936 (§ 12) ein, und zwar sowohl für Frauen als auch für Männer. Artikel 118 derselben Verfassung garantierte dann das Recht auf Arbeit. Da jedoch der Staat ausserstande war, den Kindern die versprochenen Kinderkrippen und -gärten zu geben, musste man für die Mütter eine Ausnahme machen. Für sie gilt die Arbeitspflicht nicht, falls sie für kleine Kinder zu sorgen haben.



Samisdat-Schriften, wie sie im Westen veröffentlicht werden. Wie steht es mit der Authentizität von Samisdat-Material im allgemeinen und im speziellen?

Auch die richtungsweisenden Erläuterungen des Obersten Gerichtes der UdSSR zum Ukas vom 5. Mai 1961 verankerten den Grundsatz: Eine Mutter, die für ein Kind unter 8 Jahren zu sorgen hat, darf nicht deportiert werden.

Die Autorin hat in dem Sinne recht, dass die allgemeine Arbeitspflicht im Sinne des Arbeitszwanges im «Kodex der Gesetze über die Arbeit» nicht enthalten war, da dieser in der Periode der weitgehendsten Liberalisierung, am 30. Oktober 1922 (Anfang der NEP-Periode) erlassen worden ist. Die Personen, welche keine gemeinnützige Arbeit leisteten, wurden jedoch des Wahlrechts beraubt (vgl. RSFSR-Verfassung vom 10. Juli 1918, § 65, Litera b). In den späteren Ergänzungen zum erwähnten Kodex wurde jedoch die Arbeitspflicht bzw. der Arbeitszwang entsprechend den erwähnten Ukasen und der Verfassung von 1936 verankert.

d) Die Behauptung, Stalin habe die Zwangsarbeit lediglich in Gefängnissen und KZs angewandt, stimmt ebenfalls nicht. Nach den angeführten Ukasen von 1932/33, wurde die Zwangsarbeit allgemein. Kein Recht auf Kündigung, strafrechtliche Verfolgung von Verspätung zum Arbeitsantritt, von Erscheinen im angetrunkenen Zustand am Arbeitsplatz und sogar wegen «bewusst schlechter Arbeitsleistung».

e) Wurde die Freizügigkeit 1961 zunichte gemacht? Die Freizügigkeit wurde im erwähnten Ukas nicht verboten, und sogar die heutige Sowjetpresse beklagt sich sehr oft wegen der grossen Fluktuation der Arbeitskräfte. Was getan wurde, ist folgendes: Die Gewerkschaften rufen in den Betrieben eigene Kommissionen ins

Leben, welche zu den Kündigungen der Arbeitnehmer Stellung nehmen und versuchen, diese möglichst dazu zu bewegen, dass sie nicht fortgehen. Gelingt es ihnen nicht, so geht der Arbeitnehmer weg, er wird nicht gerichtlich oder polizeilich verfolgt, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Arbeit aufnimmt. Allerdings verliert er die an die Dauer der unterbrochenen Arbeit im selben Betrieb gebundenen Rechte (Urlaub, Krankengelder usw.).

f) Es stimmt nicht, dass in allen Betrieben spezielle KGB-Filialen existieren. In der UdSSR gibt es rund 200 000 Industriebetriebe, 33 600 Kolchosen, 15 000 Sowchosen, zahlreiche Behörden, Ministerien usw. Sollten überall KGB-Filialen existieren, so müsste das KGB allein mindestens 1,5 Millionen Funktionäre einsetzen. Es gibt aber «nichtuniformierte KGB-Beauftragte» in den Betrieben, welche auf der Lohnliste der Betriebe aufgeführt sind, zusammen mit den anderen Arbeitnehmern arbeiten müssen, gleichzeitig aber der Stadt- und Bezirksabteilung des KGB über alles zu informieren haben, was im Betrieb geschieht. Man weiss nicht, wer diese sind, aber jeder weiss, dass es einen solchen gibt. (Auch in den sowjetischen Botschaften gibt es überall einen solchen KGB-Beauftragten.)

g) Die Hausverwaltung stellt beim Antritt einer neuen Stelle eine Bescheinigung über die Arbeitstätigkeit der im entsprechenden Hausblock wohnenden Bürger aus. Das stimmt! Der «Hausverantwortliche» hat einen Stempel und muss unzählige Bescheinigungen ausstellen bzw. bestätigen. Dieser «Verantwortliche» ist jedoch kein vollamtlicher und bezahlter Funktionär, sondern ein gesellschaftlicher Aktivist. J. Sz.

Aussageformeln und Aussagekraft

Red. ZB: Erst möchte ich ganz allgemein etwas zur Frage der Echtheit solcher Samisdat-Dokumente sagen (wobei natürlich der russische Text verbindlich ist, in unserem Falle also der Text, auf dessen Veröffentlichung in «Russkaja Mysl» wir hingewiesen haben):

Nominell sind Zweifel an der Authentizität eines beliebigen Samisdat-Textes natürlich immer möglich, und es schadet im übrigen nicht, sich dieser grundsätzlichen Gegebenheit bewusst zu sein. Faktisch ist es aber so, dass Briefe, Aufrufe, Proteste oder Darstellungen, die mit Namen und Adresse des Verfassers (und allfälliger Mitunterzeichner) im Samisdat zirkulieren, in den letzten Jahren eigentlich immer in ihrer Echtheit bestätigt worden sind, wenn sich die Möglichkeit zur Nachprüfung ergab.

Einen Hauptteil der Beglaubigung liefern dauernd die sowjetischen Stellen, wenn sie Samisdat-Autoren unter ausdrücklicher Berufung auf ihre (zum Teil in der westlichen Öffentlichkeit bekannten) Texte verurteilen. Diese als ganz selbstverständlich anerkannte Voraussetzung war sogar die Grundlage so ziemlich aller Prozesse, die man seit 1966/67 gegen sowjetische Oppositionelle geführt hat. Dazu kommt noch, dass Samisdat-Autoren, wenn gerade nicht eingesperrt, häufig auffindbar sind (z.B. für westliche Korrespondenten) und — soweit mir bekannt ist — ausnahmslos zur Urheberschaft ihrer Samisdat-Texte stehen. Man hat das jetzt bei Jakir, Tschalidse oder Solschenizyn, man hatte das vor ihrer letzten Inhaftierung bei Amalrik, Bukowski und wirklich ungezählten andern. Tatsächlich ist die Einsehbarkeit in die Echtheit von so vielen Samisdat-Texten so gross geworden, dass es die amtlichen Stellen schon gar nicht mehr auf sich nehmen, hier Fälschungen zu postulieren.

Anders verhält es sich freilich mit jenem Samisdat-Material, das anonym erscheint. Zwar sind auch hier seine repräsentativsten Teile, nämlich die Samisdat-«Zeitschriften», in ihrer Existenz unbestritten und nachweisbar, aber bei nichtperiodischen und anonymen Texten muss man sich die Frage nach der Echtheit tatsächlich von Fall zu Fall stellen. Und das ist auch das Gebiet, wo es (auffällig vereinzelt übrigens) amtliche sowjetische Zweifel an der Authentizität bestimmter Texte gibt. Aber beim Schreiben von Adela Ossipowa steht ja diese Kategorie gar nicht zur Diskussion.

Bei den unterzeichneten und mit Absenderadresse versehenen Texten, die im Samisdat zirkulieren und im Westen veröffentlicht werden, kommen wir also zur Feststellung, dass die grundsätzliche Möglichkeit zum Zweifel an der Echtheit besteht, aber pragmatisch kein Anlass dazu. Sollten wir jetzt im Falle von A. Ossipowa eine Ausnahme von der Regel machen? Zunächst ist nicht anzunehmen, dass ein Verlag, der Hunderte von inzwischen in ihrer Echtheit bestätigten Texten aus dem Samisdat veröffentlicht hat, nun plötzlich zu einer Fälschung greifen würde, auf die er nicht angewiesen wäre, während sie ihm sehr wohl enormen Schaden zufügen könnte. Oder sollte der Verlag in diesem Falle selbst mit einem gefälschten Text hereingelegt worden sein? Von wem und wozu? Es gibt keinen Grund, das anzunehmen.

Nun begründen Sie Ihre Zweifel an der Echtheit des Textes damit, dass einer Sowjetbürgerin zuzutrauen sein müsste, die Tatbestände immer mit den juristisch einwandfreien Ausdrücken zu benennen. Und dieses Erfordernis ist, wie Sie nachweisen, nicht erfüllt. Nun, ich glaube, sie wäre es sehr häufig bei einer Beschwerde eines beliebigen Bürgers nicht, sogar in einem Rechtsstaat, wo der Wortlaut von Gesetzen, Gesetzesverordnungen und dergleichen tatsächlich eine Rolle spielt, wo der Buchstabe von Verfassung und Recht wenigstens Anspruch darauf hat, verbindlich zu sein. Vielleicht bestünde sogar eher ein Grund zum Misstrauen, wenn sich die Bürgerin Ossipowa so ausdrücken würde wie ein auf sowjetische Normen spezialisierter Jurist, der sich auf die (zum Teil in ihrer Kontinuität im Westen besser zugängliche) entsprechende Fachliteratur stützt. Aber so oder anders, aus solchen Ueberlegungen allein würde ich einen Zweifel, zu dem sonst kein Anlass besteht, eigentlich nicht postulieren.

Das alles hindert nun nicht, dass ihre Ausführungen zur sowjetischen Rechtslage wirklich willkommen sind, von mir aus betrachtet allerdings im Sinne einer Ergänzung und nicht im Sinne einer Gegendarstellung zum Schreiben von Adela Ossipowa. Jenes Schreiben trägt übrigens, was noch nachzutragen ist, das Datum vom 10. Januar. Der Hinweis fand sich in einer Notiz der «Chronik der laufenden Ereignisse» (Märzausgabe 1972), was zudem glaubwürdig wenigstens die Tatsache erhärtet, dass Frau Ossipowa sich wirklich mit einem Schreiben, dessen sehr kurze Inhaltsangabe dem von uns veröffentlichten Text nicht widerspricht, an den KGB-Chef Andropow gewandt hat.

*

Ihre Auskünfte zum formellen Recht in der UdSSR nehme ich mit herzlichem Dank an. Erlauben Sie mir nun trotzdem, meinerseits einige Anmerkungen zur Anwendbarkeit der Begriffe im Zusammenhang mit der Darstellung von Frau Ossipowa zu machen:

Zu a) Ich bin nicht so sicher, wieweit die Unterscheidung zwischen Arbeit im Staatsdienst und «gemeinnütziger Arbeit» für die Aussagegültigkeit der fraglichen Stelle relevant ist. Frau Ossipowa bezieht sich ausdrücklich auf Personen, die man aus dem Staatsdienst entlässt, weil sie unerwünscht sind, und die darnach wegen parasitären Lebenswandels verschickt werden. Solche Fälle gibt es tatsächlich, und wie man diese Methode praktisch handhabt, führte der Kommentar zum Schreiben der Ossipowa aus. Sie sagt also soweit nichts Falsches. Nun darf man vielleicht subsumieren, dass zwischen einer bestimmten Entlassung aus dem Staatsdienst und der Verschickung eine Zeitperiode liegt, in welcher die fragliche Person irgendwelche anerkannte «gemeinnützige» Arbeit aufnehmen sollte, aber wegen der praktizierten Diskriminierung nicht dazu kommt, zum mindesten nicht im Beruf (auf was für eine nichtstaatliche gemeinnützige Arbeit soll beispielsweise ein Verlagslektor umstellen?). Ich habe im Kommentar zum Schreiben der Ossipowa darauf hingewiesen, dass die Dinge tatsächlich sehr oft (und belegterweise) just diesen Ablauf nehmen.

Nun wird bei jener Stelle der Beschwerde eine direkte Kausalität zwischen Entlassung aus einer Staatsstelle und Verschickung (resp. der Drohung

damit) impliziert, die formell zwar nicht besteht, praktisch aber doch, wenn man den erwähnten Zwischenzustand ohne geregelte Arbeit mit einbezieht. Dass Frau Ossipowa ihn nicht erwähnt hat, liegt vermutlich nur daran, dass sie ihn als selbstverständlich empfindet und ihn sowohl beim KGB-Chef als auch beim sowjetischen Samisdat-Leser als bekannt voraussetzt.

Und noch eine Bemerkung ausserhalb dieser Erörterung: Es sind schon unerwünschte Personen polizeilichen Repressalien wegen parasitären Lebenswandels ausgesetzt worden, obwohl sie eine an sich anerkannte nichtstaatliche Beschäftigung hatten, indem sie zum Beispiel Privatunterricht erteilten, was nicht verboten ist. Es ist eben nicht so, dass die amtlichen Normen einfach der «Wirklichkeit» gleichgesetzt werden könnten.

Zu b) Ich bin dankbar für die Bestätigung meiner Interpretation, dass A. Ossipowa jenen chruschtschewschen Ukas meint, wenn sie — durchaus fälschlicherweise — vom «Gesetz über die Arbeit» spricht. Die Wahrscheinlichkeit wird sogar fast zur Gewissheit, wenn man die indirekte Datierung auf 1961 (nämlich vier Jahre nach einem UNO-Beschluss von 1957) wahrnimmt.

Jetzt aber: Wie unverzeihlich ist es denn, wenn Frau Ossipowa ein Gesetz mit einem Ukas verwechselt? Vielleicht müssten wir es einem Opfer sowjetischer Repression doch nachsehen, dass es ihm relativ nicht so sehr darauf ankommt, ob einer nun das Opfer eines Gesetzes oder eines Erlasses mit Gesetzeskraft wird. Ebenso wird man ihm nachsehen müssen, dass er keine Tröstung durch die Abschaffung dieser oder jener Institutionalisierung empfindet, solange die Repression in seinem Fall (und in etlichen ähnlich gelagerten Fällen) weiter funktioniert.

Ganz allgemein taucht bei der Frage der Unterscheidung zwischen Gesetz und Erlass und ähnlichen Dingen immer und überall die Frage auf, wer welches Vokabular verwendet. Der Nichtmediziner zum Beispiel wird den Ausdruck «totale Idiotie» im Alltagsleben häufig ganz falsch (d. h. nicht auf die medizinische Definition bezogen) gebrauchen, ohne dass er in seiner beabsichtigten Meinung missverstanden wird. Oder: Kürzlich berichtete die Presse von Demonstrationen englischer Jugendlicher gegen die «Prügelstrafe». Rein juristisch würde damit impliziert, dass man in England gewisse Delikte strafrechtlich mit Prügeln ahndet, aber ich glaube nicht, dass ein einziger Leser das so aufgefasst hat; jedermann dachte richtigerweise an die «falsche» Interpretation der körperlichen Züchtigung.

Zu c) und d) Die Briefschreiberin kennt offenbar weder die sowjetische noch die ausländische Geschichte des allgemeinen Arbeitszwanges so gut. Sie zieht einen ihr geläufigen Vergleich und verabsolutiert die Dinge fälschlicherweise. Ich weiss nicht, wie alt sie ist. Vielleicht hat sie Stalins Zeiten nicht bewusst erlebt, vielleicht war ihr die historische Vollständigkeit auch egal, weil es ihr nur auf das Argument ankam: Seht ihr, in dieser Beziehung haben wir es noch weiter gebracht als Hitler! Jedenfalls besteht keine grosse Gefahr, dass ihr Andropow antworten lässt: «Irrtum, das haben wir Hitler nicht nachgemacht, das haben wir ihm vielmehr vorge-macht.» Die keineswegs stubenreine historische Argumentation kann von den Angegriffenen in der von Ihnen aufgezeigten Richtung nicht korrigiert werden, ohne dass sie sich noch viel mehr entblößen, und ich persönlich empfinde an die-

ser dialektischen Sachlage ein gewisses (und gewiss sehr unschönes) Vergnügen. Fast käme ich dazu, der Ossipowa ihre Unterlassungen sogar dann zu verzeihen, wenn sie sie beabsichtigt hätte.

Zu e) Wenn A. Ossipowa schreibt, dass die Freizügigkeit durch das «Gesetz» zunichte gemacht worden sei, so meint sie sicherlich nicht, dass man sie formell verboten habe. Sie zitiert im Gegenteil mit ironischen Anführungszeichen die «Freiheit der Arbeit». In der Sowjetunion wird sehr viel unterbunden, was gesetzlich erlaubt und verfassungsmässig sogar garantiert ist; das ist es ja gerade. (Ein hübsches Beispiel liefern gerade die von Ihnen erwähnten «illegalen Zeitschriften»). Die Samisdat-Herausgeber fragen schon immer, welches Gesetz es ihnen denn verbiete, einen Text zu schreiben und weiterzugeben.)

Jedenfalls meint A. Ossipowa die Praxis, aber auch da nicht die allgemeine Praxis (Fluktation der Arbeitskräfte), sondern die ganz spezifische Praxis, den unerwünschten «Nichtstuern» einen Zwangsaufenthalt zuzuweisen und sie damit der Freizügigkeit zu berauben. Sie begeht auch hier den Fehler einer zu allgemeinen Formulierung, wahrscheinlich weil ihr nicht in den Sinn kommt, dass man diese Formulierung auf einen andern Anwendungsbereich beziehen könnte.

Zu f) Ich glaube mit annähernder Gewissheit behaupten zu dürfen, dass Frau Ossipowa unter «KGB-Filialen» just jene «nichtuniformierten KGB-Beauftragten» versteht, auf die Sie hinweisen. Meine Argumentation dazu geht in Richtung dessen, was ich in Punkt b) gesagt habe. Zu f) ist ja nichts weiter zu bemerken, es sei denn ein «Dankeschön» für die zusätzliche Information. Und das gilt, wie gesagt, für Ihren ganzen Beitrag. Nennen wir ihn also, wenn Sie einverstanden sind, eine Ergänzung.

Christian Brügger

Briefe

Selbstbestimmungsrecht vergessen?

Ich erlaube mir, dem Artikel «die Schutzmacht» (in «ZB» Nr. 10), der den Vertrag zwischen der BRD und der UdSSR behandelt, einige Bemerkungen zuzufügen.

Der Behauptung: «hier liegt (in der nationalen Frage) eine vertragliche Fixierung dessen vor, was ohnehin politische Gegebenheit ist», kann man nicht zustimmen. Hier wird die politische Gegebenheit nicht nur zur Kenntnis genommen, was schon eine Fixierung wäre, sondern auch gutgeheissen, indem man sich verpflichtet, niemals etwas gegen sie zu unternehmen. Es ist in der Geschichte schon häufig vorgekommen, dass der schwächere Partner den Gewaltakt des stärkeren hinnehmen musste, aber er hat ihn jeweils nicht gebilligt. Als die Ungarn 1849 ihren Kampf für die Selbständigkeit gegen Oesterreich verloren hatten und unter das absolutistische Regime der Monarchie geraten waren, mussten sie dies als geschichtliche Tatsache zur Kenntnis nehmen, aber sie hiessen sie nicht gut und verpflichteten sich nicht, niemals etwas dagegen zu unternehmen.

Der «ZB»-Artikel befasst sich mit den möglichen Auswirkungen, die der Vertrag auf das Verhältnis zwischen der BRD und der UdSSR haben wird, das heisst mit dem Druck der UdSSR auf

(Fortsetzung auf Seite 12)